

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF und der VD-ÜPF

Datum	05. Mai 2025
Unternehmen	Suissedigital - Verband für Kommunikationsnetze
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail)	Fürsprecher Stefan Flück, Leiter Rechtsdienst 031 328 27 28, stefan.flueck@suissedigital.ch

Allgemeine Bemerkungen:

Wir begrüssen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF und der VD-ÜPF

JA ☐ NEIN ☒

Suissedigital ist der Dachverband der Schweizer Telekommunikationsnetzunternehmen und vertritt die Interessen von ca. 180 privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen verschiedener Grösse, die lokal, regional oder landesweit Telekommunikationsinfrastrukturen besitzen und betreiben und darüber verschiedene Fernmelde- inklusive Radio- und Fernsehdienste erbringen. Die Bereitstellung dieser Fernmeldedienste erfolgt in arbeitsteiligen Prozessen unter Mithilfe technischer Lieferanten, wobei je nach Grösse und Struktur der Unternehmen in unterschiedlichem Ausmass und unterschiedlicher Organisation auf Dienste und Produkte von Dritten (Dienstleister) zurückgegriffen wird. Fördermitglieder bei Suissedigital erbringen Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mitglieder-Kommunikationsnetze. Diese B2B-Dienstleistungen reichen von der Beratung über die Projektabwicklung bis hin zur Bereitstellung und zum Betrieb von Netzkomponenten (Leitungen, Netzwerknotenpunkte, etc.).

Die drei grössten Organisationen von Suissedigital sind die Sunrise Communications AG (nachfolgend «Sunrise»), der Quickline-Verbund sowie in der französischen Schweiz der net+-Verbund. Bei der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder von Suissedigital handelt es sich nach der überwachungsrechtlichen Terminologie um sogenannte Anbieterinnen mit reduzierten Überwachungspflichten. Ein Mitglied, die Sunrise, betreibt ein Mobilfunknetz.

Unsere Mitglieder sind FDA nach FMG und bieten keine OTT-Kommunikationsdienste im Sinne der Erläuterungen zur VÜPF-Teilrevision an, d.h. keine alleinstehenden E-Mail- und Messenger-Dienste ohne Internetzugang. Unsere Stellungnahme konzentriert sich daher in erster Linie und im Rahmen der Betroffenheit unserer Mitglieder auf die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich FDA und geht nur am Rande auf die Änderungen bezüglich AAKD ein.

Auch nach der Überarbeitung der Verordnungssystematik ist die angepasste VÜPF (nachfolgend E-VÜPF) inkl. Erläuterungsbericht schwer zu lesen und zu verstehen. Für Unternehmen und KMU ohne spezialisierte Rechts- und Fachabteilung ist es daher schwierig, die konkreten Anforderungen und Handlungsanweisungen nachvollziehen und erfassen zu können. Diese schwere Lesbarkeit von Verordnung und Erläuterungen stehen dem erklärten Ziel entgegen, die Ausführungsvorschriften KMU-freundlich zu machen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Mitglieds Sunrise insbesondere auf die Ausführungen zu den neuen Auskunft- und Überwachungstypen und unterstützen die dortigen Vorbringen integral. Keine Bemerkungen haben wir zu den geplanten Änderungen der VD-ÜPF.

Suissedigital lehnt die Vorlage in Teilbereichen ab. Diese sind zu überarbeiten. Unsere Hauptkritik betrifft die folgenden Revisionspunkte (mit unseren unten tabellarisch aufgeführten Anträgen):

I) Die Mitberücksichtigung telekommunikationsfremder Umsätze bei der Bestimmung des massgeblichen Jahresumsatzes zur Einstufung als FDA mit reduzierten Pflichten (vgl. nachfolgend zu Art. 16b E-VÜPF);

II) die unklare und offene Begriffsdefinition der FDA (vgl. nachfolgend zu Art. 16a E-VÜPF);

III) die Kriterien zu den zu «überwachenden» öffentlichen WLAN-Zugängen von PZD (vgl. nachfolgend zu Art. 16h E-VÜPF) sowie

IV) die zu kurz bemessenen Umsetzungsfristen für die neuen Auskunftstypen und Überwachungstypen.

Die Vorlage widerspricht dem erklärten Ziel, die Überwachungspflichten klar voraussehbar und KMU-freundlich auszugestalten sowie die finanzielle Belastung für KMU gering zu halten. Stattdessen führen die Änderungen im Ergebnis zu einer kostspieligen Ausweitung der Überwachung. Dies gilt im Übrigen auch in Bezug auf die AAKD, wo die Schwelle für ein Upgrade der Mitwirkungspflichten gesenkt werden soll (vgl. dreistufige Regelung in Art. 16e-16g E-VÜPF) und damit viele AAKD strengeren Mitwirkungspflichten unterstellt werden würden.

Zielsetzung der Revision

Laut dem Begleitschreiben zur Vernehmlassungseröffnung sollen durch eine Teilrevision der VÜPF die Definitionen bestimmter Kategorien von Mitwirkungspflichtigen (MWP) bei der Überwachung des Fernmeldeverkehrs näher umschrieben werden: Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA gemäss Art. 2 Bst. b BÜPF), die Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit neuen Unterkategorien (AAKD gemäss Art. 2 Bst. c BÜPF) sowie die Personen, die ihren Zugang zu einem öffentlichen Fernmeldenetz Dritten zur Verfügung stellen (PZD gemäss Art. 2 Bst. e BÜPF). Diese Konkretisierungen der MWP stützen sich auf die letzte FMG-Revision, wo I) in Bst. b von Art. 2 BÜPF die Referenz auf das Fernmeldegesetz gestrichen und II) ein neuer Absatz 2 in Art. 2 BÜPF eingefügt wurde, wonach der Bundesrat die Kategorien insbesondere der FDA, der AAKD und der PZD näher umschreiben kann. Es ist geplant, die BÜPF-Änderungen mit der vorliegenden Teilrevision der VÜPF und der VD-ÜPF in Kraft treten zu lassen. Zudem sollen in der VÜPF drei neue Auskunftstypen und zwei Überwachungstypen geschaffen werden. Diese Änderungen ziehen auch Anpassungen der VD-ÜPF nach sich.

Bei den Konkretisierungen der MWP gehe es darum, dass die Zuordnung einfach ersichtlich werde und somit die auferlegten Pflichten für die betroffenen Unternehmen klar ableitbar würden. Die VÜPF soll für MWP, insbesondere FDA und AAKD, klare Definitionen vorsehen, damit leicht ersichtlich sei, in welche Kategorie eine Anbieterin falle und welche Pflichten und Kosten auf sie zukommen würden (Teilrevision VÜPF, FD-ÜPF, Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 08.01.2025, Kap. 1.1, Seite 3, erster Absatz, Seite 4, zweiter Absatz und Kap. 5.1, Seite 53, erster Absatz). Weiter soll die vorliegende Revision die Ausführungserlasse KMU-freundlicher machen, weshalb der Bundesrat laut Erläuterungsbericht in Erfüllung des Postulats 19.4031 (von Albert Vitali) Handlungsbedarf in der VÜPF sieht. Die Änderungen sollen pragmatisch sein, um die finanzielle Belastung der KMU gering zu halten (Erläuternder Bericht, a.a.O., Kap. 5.1, Seite 53, erster Absatz).

Anmerkungen AAKD Entfernung von Verschlüsselungen

Die von den Anbieterinnen angebrachten Verschlüsselungen sollen neu generell, also auch von allen AAKD, auf Aufforderung hin entfernt werden müssen (vgl. Art. 50a E-VÜPF). Die Möglichkeit, den Kommunikationsverkehr an bestimmten Punkten ausleiten zu können, bedeutet aber nichts anderes, als dass von Gesetzes wegen nun neu in allen von AAKD verwendeten Verschlüsselungsanwendungen «Hintertüren» einzubauen sind. Dies schwächt jedoch das

gesamte System und macht es anfälliger für Hackerangriffe und unerlaubte Datenzugriffe. Aus rechtsstaatlicher Sicht mag dies zur Aufklärung von Verbrechen gerechtfertigt sein; es fragt sich aber, wie diese ausgebauten Zugriffsmöglichkeiten wettbewerbsneutral auf alle in der Schweiz zugänglichen, also auch auf ausländische E-Mail- und Messengerdienste angewendet werden sollen. Die entsprechenden Dienste werden heutzutage oft grenzüberschreitend aus dem Ausland erbracht. Eine Regelung, die nur bei den in der Schweiz ansässigen Anbieterinnen durchgesetzt werden kann, schwächt im Ergebnis die hiesige Wirtschaft. Weiter muss erwähnt werden, dass Verschlüsselungsprogramme einfach erhältlich und benutzerseitig installierbar sind, so dass die für die Strafverfolgung relevante Kommunikation schliesslich auf selbst erstellte Verschlüsselungsmethoden oder schlicht auf ausländische Anbieter ausweichen wird. Damit wird die strenge Regelung also kaum den erwarteten Erfolg zeitigen und im Ergebnis lediglich die Geschäftsmodelle der schweizerischen Anbieter von Sicherheitskommunikation untergraben, was letztlich zu einer Schwächung des Innovations- und Wirtschaftsstandorts Schweiz führen wird.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
VÜPF		
16a	In Absatz 1 ist Bst. a zu streichen: 1 Als FDA gilt für den betreffenden Dienst, wer einen Fernmeldedienst erbringt. Fernmeldedienste sind: a. Betrieb eines öffentlichen Fernmeldenetzes; b. direkter Zugangsdienst zu einem öffentlichen (...)	Im Zusammenhang mit der Einschränkung der Registrierungspflicht für in der Schweiz tätige FDA und der Ungleichbehandlung insbesondere gegenüber ausländischen OTT-Anbieterinnen nahm das Parlament anlässlich der letzten FMG-Revision vom 22. März 2019 auch eine Anpassung im persönlichen Geltungsbereich des BÜPF vor. Der Bundesrat begründete diese Anpassung mit dem Umstand, dass der Begriff der FDA nach FMG im Gegensatz zum BÜPF weiter gefasst sei und auch sogenannte OTT-Anbieterinnen mitumfasse. Denn das BÜPF kennt seit der Revision vom 18. März 2016 nebst den FDA auch die MWP-Kategorie der AAKD. Mit der Streichung der Referenz auf das FMG durch den Gesetzgeber ging jedoch keine Änderung der Begriffsmerkmale einer FDA einher. Dazu lassen sich keine Hinweise in der Botschaft sowie den Debatten im Parlament finden. Die Referenz wurde deshalb gestrichen, weil nach Meinung des Bundesrats in der Gruppe der FDA nach FMG, die AAKD bereits enthalten sind und diese ansonsten im persönlichen Geltungsbereich des BÜPF doppelt adressiert wären, nämlich einmal als FDA nach FMG und einmal als AAKD nach BÜPF. Weiter hat das Parlament dem Bundesrat nicht die Kompetenz eingeräumt, den Begriff der FDA nach BÜPF in einem Ausführungserlass neu zu definieren, dies wäre verfassungsrechtlich auch gar nicht zulässig. Der Bundesrat sollte lediglich die Kategorien (im vorgegebenen Rahmen des BÜPF) näher umschreiben. So geht die VÜPF-Vorlage im Grundsatz auch, wie das FMG, von einem wirtschaftlich orientieren Anknüpfungsmerkmal beim Anbieten eines Fernmeldedienstes aus, indem ausgeführt wird, dass eine FDA nicht zwingend selbst physisch die fernmeldetechnische Übertragung durchführen müsse. Entscheidend sei, wer den Dienst anbiete und die Verantwortung für die fernmeldetechnische Übertragung der Informationen übernehme (Erläuternder Bericht, a.a.O., Kap. 3.1 zu Art. 16a E-VÜPF, Seite 13). Wer demnach für die Informationsübermittlung gegenüber einem Kunden vertraglich einsteht, gilt als FDA, unabhängig davon, wie dieser Informationstransport organisiert ist, ob die Infrastruktur dazu gemietet oder selber betrieben wird

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		oder ob die Tätigkeit ganz oder teilweise an einen Dritten ausgelagert ist. Laut Art. 16a Abs. 1 Bst. a E-VÜPF soll nun aber bereits auch der <u>Betrieb</u> eines öffentlichen Fernmeldenetzes einen Fernmeldedienst durch eine verpflichtete FDA nach BÜPF darstellen. Denn das Erbringen eines Fernmeldedienstes beinhalte zwei Komponenten, eine wirtschaftliche und eine technische. Und im Überwachungsrecht müsse [auch] auf die technische Ebene abgestellt werden (Erläuternder Bericht, a.a.O., Kap. 3.1, Seite 10, zweiter Absatz und Seite 9, dritter Absatz). Es ist daher anzunehmen, dass neu nun auch Dienstleister im Betrieb von Netzabschnitten, technischen Netzkomponenten, Teilsystemen, Nodes etc., einfach allem, was technisch für den Betrieb eines öffentlichen Fernmeldenetzes notwendig sein kann und allenfalls durch Dritte zur Verfügung gestellt und betrieben wird, zu Adressaten der mitwirkungsverpflichteten Tätigkeiten werden. Diese Erweiterung ist unnötig und widerspricht der Aussage im Erläuternden Bericht (S. 9), wonach für die Qualifikation als FDA entscheidend sei, wer einen Dienst anbietet und wer am Ende die Verantwortung für die fernmeldetechnische Übertragung von Informationen übernimmt. Folglich kann allein der Betrieb einer technischen Infrastruktur nicht zur Qualifikation eines FDA im Sinne des BÜPF führen. Diese Neuinterpretation der FDA geht über die vorgegebenen (und vom Parlament nicht abgeänderten) Begriffsmerkmale einer FDA nach BÜPF hinaus, ist somit nicht durch das Gesetz legitimiert und steht schliesslich auch in gravierendem Widerspruch zum kommunizierten Ziel der Revision, klar und voraussehbar zu definieren, wer den Mitwirkungspflichten gemäss BÜPF nun effektiv untersteht. Die Formulierung ist verwirrend und bringt viel Rechtsunsicherheit mit sich. Dies ist vor dem Hintergrund des grundrechtlich geschützten Fernmeldegeheimnisses sehr heikel für die betroffenen Unternehmen, mit schwierig abschätzbaren Kosten verbunden und deshalb nicht vertretbar. Der Bundesrat würde damit die Kategorie der FDA nicht nur näher umschreiben, sondern geradezu eine neue Klasse von MWP schaffen. Bst. a von Art. 16a Abs. 1 E-VÜPF ist deshalb ersatzlos zu streichen.
16b	In Absatz 1 Bst. b ist Ziff. 2 umzuformulieren (und bestehende Regelung beizubehalten): b. keine der nachstehenden	Die neue Formulierung in Art. 16b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 E-VÜPF macht das Überwachungsrecht entgegen dem erklärten Ziel KMU-unfreundlicher, denn es könnten weitere Unternehmen, die mit ihren Fernmeldediensten (und abgeleiteten Kommunikationsdiensten) alleine

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Grössen erreicht: (...) 2. Jahresumsatz in der Schweiz mit Fernmeldediensten und abgeleiteten Kommunikationsdiensten des gesamten Unternehmens von 100 Millionen Franken in den beiden vorhergehenden Geschäftsjahren.	den Schwellenwert der CHF 100 Millionen nicht erreichen würden, statt lediglich unter die Dul- dungs- unter die vollen Mitwirkungspflichten der Überwachung gestellt werden. Die weiteren Geschäftsumsätze des <i>gesamten</i> Unternehmens, obschon diese keinen Zusammenhang zum Fernmeldeverkehr haben (telekommunikationsfremder Umsatz), sollen neu mitberücksichtigt werden, was die Überwachung in der Praxis ausweiten wird. Die vorgeschlagene Regelung ist weiter auch im Verhältnis zum Konzerntatbestand in Abs. 2 unklar, es stellt sich nämlich die Frage, ob Abs. 2 eine Konkretisierung von Abs. 1 darstellt oder gar eigenständige Bedeutung zukommt. Sollen durch die Hervorhebung des <i>gesamten</i> Unternehmensumsatzes in Ziff. 2 von Art. 16 Abs. 1 Bst. b E-VÜPF neben den kontrollierten Unternehmen nach Abs. 2 neu al- lenfalls auch die Umsätze weiterer Einheiten einer Unternehmensgruppe miteinbezogen wer- den? Dies würde noch weniger Sinn ergeben und die Überwachung weiter ausweiten. Auf- grund dieser Überlegungen sollte die Wesentlichkeitsschwelle für reduzierte Überwachungs- pflichten unbedingt funktional mit dem Kriterium des <i>Umsatzes aus Telekommunikations- diensten</i> verknüpft bleiben. Unter den Suissedigital-Mitgliedern befinden sich viele Querverbundunternehmen, die haupt- sächlich nebst der Telekommunikation andere Versorgungsdienste leisten, wie die Versorgung mit Energie und Wasser. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderung wäre nicht mehr klar, ob diese bei entsprechendem Gesamtumsatz das Downgrade noch anrufen könn- ten. Beispielhaft dafür kann die St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (www.sak.ch) mit ihrer Telekomabteilung genannt werden. Oder ein weiteres Beispiel ist die WWZ AG (www.wwz.ch), die hauptsächlich nebst den Telekommunikationsdiensten durch ihre Tochter- unternehmung WWZ Telekom AG die Bevölkerung und Unternehmen des Kantons Zug und Umgebung mit Wasser und Energie versorgt: Mit einem jährlichen Gesamtumsatz von über CHF 300 Mio. könnte die WWZ AG als gesamtes Unternehmen nun neu den vollen Mitwir- kungspflichten unterstehen, obschon der relevante Umsatz aus Telekommunikation klar unter CHF 100 Mio. liegt. Damit würde die Regelung aber gegen die Vorgaben von Art. 26 Abs 6 BÜPF verstossen, wonach FDA von geringer wirtschaftlicher Bedeutung von den vollen Mit- wirkungspflichten zu befreien sind. Die Regelung hätte also eine Verschärfung und Auswei- tung des Überwachungsrechts zur Folge und darf deshalb so nicht umgesetzt werden. Für die im Erläuternden Bericht erwähnten Schwierigkeiten bei der Ermittlung des massgeblichen an- teiligen Umsatzes ist eine andere Lösung zu finden, beispielsweise könnte für FDA auf die

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		entsprechenden Jahresumsätze gemäss Fernmeldestatistik des Bundes abgestellt werden. Weiter kann in diesem Zusammenhang auch unser Mitglied Energie Wasser Bern (www.ewb.ch) oder das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (www.ewz.ch) erwähnt werden, die einen Gesamtumsatz über dem Schwellenwert erzielen und u.a. auch Kommunikationsnetz-dienstleistungen anbieten. Zusammen mit der unklaren Formulierung zu den unterstellten FDA in Art. 16a Abs. 1 E-VÜPF könnten diese Unternehmen nicht mehr ausschliessen, den vollen Überwachungs-pflichten als FDA zu unterstehen. Die Regelung würde die Überwachungspflichten ungerecht-fertigterweise ausweiten, sie ist deshalb umzuformulieren und es ist materiell die bestehende Regelung beizubehalten.
16d	Generelle Nennung von Online-speicherdiensten im Erläutern-den Bericht ist zu streichen.	Laut Art. 2 Bst. c BÜPF ermöglichen dem Überwachungsrecht unterstellte AAKD-Dienste eine Einweg- oder Mehrwegkommunikation. Speicherdienste, die rein zum Speichern von Dateien oder kundenseitigen Applikationen zur Verfügung stehen und genutzt werden, beinhalten keine Kommunikationsmöglichkeiten im Sinne des Gesetzes, sie sind deshalb nicht als Bei-spiele für Dienste der AAKD in den Erläuterungen zu den Änderungen der VÜPF zu nennen.
16h	Absatz 2 ist zu streichen: (...) ² Ein öffentlicher WLAN-Zu-gang gilt als professionell be-trieben, wenn kumuliert maxi-mal mehr als 1000 Endbenut-zerinnen und -benutzer alle von der gleichen Person ge-mäss Absatz 1 zur Verfügung gestellten öffentlichen WLAN-Zugänge nutzen können.	Wenn aktuell neben einer FDA ein technischer Dienstleister einen öffentlichen WLAN-Zugang einrichtet und unterhält, ist die Anforderung klar, dass die Nutzer des WLAN-Zugangs identifi-ziert werden müssen. Diese Anforderung ist bekannt und der Identifikationsprozess wird je-weils bereits im Projekt vorgesehen und dann mitimplementiert. Nach den neuen geplanten Kriterien wäre die Frage der Identifikationspflicht jedoch nicht mehr klar im Voraus zu beantworten. Die FDA wird keine Kenntnis darüber haben, ob bei ei-nem bestimmten WLAN-Zugang die Identifikation der Nutzer zwingend ist, da ihr nicht be-kannt ist, wie der Zugang resp. der eingesetzte Router konfiguriert ist (Kapazität). Sie hat auch keinen direkten Zugriff auf den Router, so dass sie nicht überprüfen kann, ob der Router potentiell für > 1'000 Clients eingerichtet ist oder nicht, und sie kann die Einstellungen auch nicht ändern. Zudem ist es technisch relativ einfach, einen Zugang potentiell für über 1'000 Nutzer zu öff-nen. Dies lässt sich bereits mit einem handelsüblichen Router für den Privatkundenmarkt um-setzen. Dies hätte dann für die durch Art. 19 E-VÜPF verpflichtete FDA viel Rechtsunsicher-heit zur Folge, weil die Voraussehbarkeit der bestehenden Pflicht nicht mehr gegeben wäre. Im Ergebnis würde die Änderung zu einer Ausweitung der Überwachung führen, da bei vielen

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		WLAN-Zugängen, bspw. in Restaurants oder Hotels schon aus Gründen der Vorsicht ein Identifikationsprozess nachgerüstet werden müsste. Auch das wäre eine Massnahme, die in der KMU-Welt zu mehr Komplexität führen würde. Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen und die bestehende Regelung ist unverändert beizubehalten.
19	Absatz 2 ist umzuformulieren (und die bestehende Regelung beizubehalten): (...) ² Die FDA haben bei professionell betriebenen öffentlichen WLAN-Zugängen, bei denen sie den Internetzugang erbringen, sicherzustellen, dass alle Endbenutzerinnen und -benutzer mit geeigneten Mitteln identifiziert werden.	Wer einen professionell betriebenen WLAN-Zugang Dritten/der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, sollte entsprechend der bisherigen Regelung für die Identifizierung der Endbenutzerinnen und -benutzer verantwortlich sein, da diese Person Dritten einen Internetzugang zur Verfügung stellt. Die FDA, welche den zugrundeliegenden Internetzugangsdienst erbringt, hat demgegenüber keine Kontrolle darüber, ob bei einem bestimmten WLAN-Zugang eine Identifizierung vorzunehmen ist oder nicht. Und es ist auch nicht ihre Aufgabe, ihre Kunden zu überwachen, ob diese die Vorgaben der Überwachung einhalten oder nicht. Die bisherige Regelung ist deshalb unverändert beizubehalten.
27	Absatz 2 ist umzuformulieren (und die bestehende Regelung beizubehalten): (...) ² Das Auskunftsgesuch enthält bei natürlichen Personen jeweils das erste sowie mindestens ein weiteres Anfragekriterium des zugrundeliegenden Auskunftstyps, bei juristischen Personen jeweils den Namen und optional den Sitz.	Die Erweiterung der flexiblen Namenssuche auf juristische Personen ist aufgrund der Erfahrungen in der Praxis unnötig und würde auf Seiten der MWP nur unnötig Kosten für die technische Implementierung verursachen. Die bisherige Regelung ist unverändert beizubehalten.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
55a	Der ganze Artikel ist ersatzlos zu streichen: Überwachungstyp RT_61_NA_CC-TRUNC-IRI: Echtzeitüberwachung von Randdaten (...)	Das Aussortieren gewisser IP-Pakete aus dem Inhalt eines Fernmeldeverkehrs gemäss Angaben der anordnenden Behörde stellt eine Aufgabe des Dienstes ÜPF dar (vgl. Art. 17 Bst. g BÜPF) und darf nicht auf die MWP abgewälzt werden. Die Regelung ist deshalb ersatzlos zu streichen.
60a	Der ganze Artikel ist ersatzlos zu streichen. Überwachungstyp HD_62_IP: rückwirkende Überwachung zum Zweck (...)	Der geplante Überwachungstyp ist unverhältnismässig und kommt einer verpönten «fishing expedition» gleich. Die Regelung ist deshalb ersatzlos zu streichen.
74c	Absätze 2 und 3 sind umzuformulieren: ² Die FDA mit vollen Pflichten müssen Auskünfte gemäss den Artikeln 38a, 42a und 43a innerhalb von 6 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung erteilen können. ³ Sie müssen die Überwachungen gemäss Artikel 55a innerhalb von 12 18 Monaten und diejenigen gemäss Artikel 60a innerhalb von	Für die Umsetzung der neuen Auskunftstypen gemäss Art. 38a, 42a und 43a ist eine längere Übergangsfrist vorzusehen, da die entsprechenden Entwicklungs- und Implementierungsarbeiten komplex sind. Es ist mindestens eine Übergangsfrist von 12 Monaten vorzusehen. Obenstehend wird die Streichung der neuen Überwachungstypen gemäss Art. 55a und 60a E-VÜPF beantragt. Sollte dem nicht entsprochen werden, so ist mindestens eine Übergangsfrist von 18 Monaten für diese neuen Überwachungsmassnahmen vorzusehen, da diese teilweise von Grund auf in Zusammenarbeit mit externen Lieferanten neu entwickelt werden müssen.